



Allgemeine Geschäftsbedingungen

CLAD X

CLAD X

ARTIKEL 1. | DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

1. CladX: die Benutzerin dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen CladX B.V., mit Sitz in 5451 HZ Mill, Niederlande, Houtzagerijstraat 22, unter dem Aktenzeichen 93892950 im Handelsregister der Handelskammer eingetragen.
2. Kunde: jede juristische Person oder natürliche Person, die im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt und mit der CladX einen Vertrag abgeschlossen hat oder abschließen möchte.
3. Vertragsparteien: CladX und der Kunde gemeinsam.
4. Vertrag: jeder Vertrag zwischen den Vertragsparteien, in dessen Rahmen CladX sich verpflichtet hat, dem Kunden Produkte zu liefern.
5. Produkte: die von CladX im Rahmen des Vertrages dem Kunden zu liefernden Waren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf CladX-Fassadenbekleidungen, Zubehör und Befestigungsmaterialien.
6. Schriftlich: neben der traditionellen schriftlichen Kommunikation auch Kommunikation per E-Mail sowie jede andere Form der Kommunikation, die angesichts des Standes der Technik und der in der Gesellschaft vorherrschenden Auffassungen als gleichwertig angesehen werden kann.

ARTIKEL 2. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf jedes Angebot von CladX sowie auf jeden abgeschlossenen Vertrag anwendbar.
2. Die Anwendbarkeit etwaiger Einkaufs- oder anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich abgelehnt.
3. Von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur ausdrücklich und schriftlich abgewichen werden. Sofern dasjenige, was die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben, von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, gilt dasjenige, was die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.
4. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages als Ganzen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, im gegenseitigen Einvernehmen eine Ersatzregelung für die betroffene Bestimmung zu treffen, wobei der Zweck und der Sinn der ursprünglichen Bestimmung so viel wie möglich zu berücksichtigen sind.

ARTIKEL 3. | ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Sofern im Rahmen eines etwaigen Rahmenvertrages zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist jedes Angebot von CladX unverbindlich, auch wenn darin eine Annahmefrist festgelegt ist. Ein unverbindliches Angebot von CladX kann umgehend, das heißt so schnell wie möglich nach Annahme des Angebotes durch den Kunden von CladX widerrufen werden. Die Angaben in Abbildungen, Zeichnungen und Spezifikationen von Abmessungen und Gewicht, die Teil des Angebotes sind, sind nur als Schätzwerte zu betrachten, soweit sie nicht ausschließlich als verbindlich erwähnt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die vorgenannten Angaben zu überprüfen.
2. Aus einem Angebot von CladX, das einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält, kann der Kunde keine Ansprüche herleiten.

3. Jeder Vertrag kommt, unbeschadet der Bestimmung von Absatz 1, durch Angebot und Annahme zustande. Ein mündliches Angebot muss unverzüglich angenommen werden, sonst wird es hinfällig. Wenn die Annahme durch den Kunden vom Angebot von CladX abweicht, kommt der Vertrag nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, sofern CladX nichts anderes angibt. Im Falle einer Bestellung des Kunden ohne vorangehendes konkretes Angebot von CladX kommt der Vertrag erst zustande, sobald CladX die Bestellung des Kunden per E-Mail bestätigt hat.
4. Wenn CladX dem Kunden im Zusammenhang mit einem mündlich abgeschlossenen Vertrag eine schriftliche Bestätigung zusendet, wird davon ausgegangen, dass diese Bestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt, sofern der Kunde nicht innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Bestätigung per E-Mail bei CladX reklamiert.
5. Ein Angebot von CladX ist einmalig und gilt nicht automatisch für etwaige Folgeverträge zwischen den Vertragsparteien. Sofern darin keine Änderungen vorgenommen wurden, sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf Folgeverträge anwendbar, ohne dass CladX verpflichtet ist, dem Kunden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedes Mal erneut auszuhändigen.
6. Sofern der Kunde den Vertrag im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person abschließt, erklärt er durch Abschluss des Vertrages, dass er dazu befugt ist. Der Kunde haftet neben dieser (juristischen) Person gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

ARTIKEL 4. | STORNIERUNG DES VERTRAGES DURCH DEN KUNDEN

Im Falle der Stornierung des Vertrages durch den Kunden hat der Kunde trotzdem den gesamten vereinbarten Preis zu zahlen.

ARTIKEL 5. | LIEFERUNG DER PRODUKTE

1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Lieferung der Produkte Ex Works (ab Werk) (De Amert 216, 5462 GH Veghel, Niederlande) gemäß der aktuellen Fassung der Incoterms®-Regel Ex Works (EXW).
2. Ungeachtet der Bestimmung des vorigen Absatzes können die Vertragsparteien vereinbaren, dass CladX für den Transport sorgt. Das Risiko für Lagerung, Beladung, Transport und Entladung liegt in diesem Fall ebenfalls beim Kunden.
3. Wird die vereinbarte Lieferfrist überschritten, ist der Kunde unbeschadet der Bestimmung von Artikel 6 in Bezug auf Versäumnis auf Seiten von CladX nicht berechtigt, die Annahme der Produkte zu verweigern und/oder den Kaufpreis und etwaige Transportkosten nicht zu zahlen.
4. Können die Produkte aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes nicht geliefert werden, ist CladX unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des gemäß dem Vertrag mit CladX von ihm zu zahlenden Betrages. Die zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Nichtannahme entstehen, einschließlich insbesondere zusätzlicher Transportkosten, Lager- und Arbeitskosten, gehen gemäß den üblichen von CladX angewendeten Tarifen zulasten des Kunden.
5. CladX ist und bleibt die Eigentümerin aller Dokumente und gelieferten Modelle, Muster oder Beispiele, und diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung von CladX weder Dritten geliefert oder zur Inspektion zur Verfügung gestellt werden, noch vervielfältigt oder nachgeahmt werden. Auf Verlangen von CladX sind solche Dokumente und gelieferten Modelle, Muster oder Beispiele innerhalb von vierzehn Tagen in gutem Zustand CladX zurückzusenden. Farbnuancen und/oder -schattierungen zwischen den Mustern/Beispielen und den Produkten können weder eine Reklamation, noch einen gültigen Garantieanspruch begründen.

ARTIKEL 6. | LIEFERFRISTEN

1. Alle etwaigen Lieferfristen, zu denen sich CladX gegenüber dem Kunden verpflichtet hat, gelten nur als Hinweise und sind keine verbindlichen Fristen. Das Versäumnis von CladX tritt erst ein, nachdem der Kunde CladX schriftlich in Verzug gesetzt hat, wobei CladX eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen ist und CladX auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin mit der Lieferung in Verzug ist.
2. Das Versäumnis von CladX berechtigt den Kunden zur Kündigung des Teiles des Vertrages, worauf das Versäumnis sich bezieht, jedoch niemals zu einer zusätzlichen Entschädigung.

ARTIKEL 7. | REKLAMATIONEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei Lieferung auf Transportschäden oder sonstige Schäden zu überprüfen. Reklamationen über zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte sichtbare oder anderweitig erkennbare Mängel sind innerhalb von fünf Tagen nach der Lieferung schriftlich und begründet bei CladX einzureichen.
2. Reklamationen über zum Zeitpunkt der Lieferung für den Kunden vernünftigerweise nicht sichtbare oder anderweitig nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung, auf jeden Fall jedoch innerhalb von fünf Tagen, nachdem der Kunde den Mangel vernünftigerweise hätte entdecken sollen, schriftlich und begründet bei CladX einzureichen.
3. Sofern der Kunde nicht rechtzeitig oder nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze eine Reklamation einreicht, ergibt sich aus einer solchen Reklamation des Kunden keine Verpflichtung für CladX.
4. Auch wenn der Kunde rechtzeitig und gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze eine Reklamation einreicht, gilt die Verpflichtung des Kunden zur rechtzeitigen Zahlung weiterhin.

ARTIKEL 8. | GARANTIE

1. Für das CladX-Fassadensystem – auf den mitgelieferten Schienen und Clips montierte Streifen – gilt eine Garantie von 10 JAHREN. CladX garantiert, dass das CladX-Fassadensystem zum Zeitpunkt der Lieferung an den ursprünglichen Käufer für die vorgesehene Anwendung geeignet ist. Diese Garantie gilt ab dem in der Rechnung erwähnten Lieferdatum ausschließlich und nur für den ursprünglichen Käufer des CladX-Fassadensystems und kann nicht übertragen oder abgetreten werden.
2. Im Falle einer berechtigten Reklamation werden die beschädigten Teile des CladX-Fassadensystems, sofern sie nicht mehr für die vorgesehene Anwendung geeignet sind, (i) bis zu einem (1) Jahr nach dem Lieferdatum kostenlos und ab Werk erneut zur Verfügung gestellt oder (ii) ab einem Jahr bis zehn (10) Jahre nach dem Lieferdatum gegen Zahlung durch den Kunden des Betrages nach der Formel $([\text{Anzahl der vollen Jahre nach dem Lieferdatum}] * 0,1) * \text{aktuellen Verkaufspreis ab Werk}$ erneut zur Verfügung gestellt. Reparatur oder Ersatz durch Dritte wird von CladX niemals vergütet. Nach Ersatz beginnt die Garantiefrist im Sinne dieses Artikels nicht erneut.
3. Die Garantie erlischt, wenn ein Mangel am gelieferten Produkt aus einer nach der Lieferung von außen kommenden Ursache oder durch einen anderen nicht CladX zurechenbaren Umstand entstanden ist. Dazu zählen uneingeschränkt Mängel aufgrund äußerlicher Beschädigung, natürlicher Abnutzung, falscher oder unsachgemäßer Behandlung, Anwendung entgegen den von CladX bereitgestellten oder anderweitig bekannt gemachten Verarbeitungsvorschriften und der Vornahme von Änderungen an den Produkten, einschließlich Reparaturen, die nicht mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CladX durchgeführt worden sind.
4. Farbnuancen oder -schattierungen in und/oder zwischen allen Oberflächen (sowohl auf der Sichtseite als auch auf der Seite und/oder Rückseite) sind integraler Bestandteil des Produktes und können weder eine Reklamation, noch einen gültigen Garantieanspruch begründen. Das gilt auch für die unzureichende Mischung der CladX-Streifen in einer Fassadenfläche.
5. Sich lösendes Granulat, Verfärbungen (einschließlich Verfärbungen durch Rost, Ortstein oder Pyrit), das Vorhandensein von Kernfasern an der Oberfläche und Luftblasen im Material können weder eine Reklamation, noch einen gültigen Garantieanspruch begründen.
6. Zu den Produkten gehört eine technische Beschreibung, in der Toleranzen aufgeführt sind (in „CladX Entwurf und Montage“ enthalten). Die technische Beschreibung ist integraler Bestandteil des Vertrages und kann auch auf der Website von CladX eingesehen werden. Abweichungen innerhalb der in der technischen Beschreibung festgelegten Toleranzen können weder eine Reklamation, noch einen gültigen Garantieanspruch begründen.
7. Für einen gültigen Garantieanspruch muss der Kunde innerhalb der Frist im Sinne von Artikel 7.1 und 7.2 eine schriftliche und begründete Reklamation bei CladX einreichen.
8. Produkte können niemals ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CladX zurückgesandt werden.

ARTIKEL 9. | HÖHERE GEWALT

1. CladX ist nicht verpflichtet, irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag nachzukommen, sofern und solange sie durch einen Umstand daran gehindert wird, der ihr aufgrund des Gesetzes, eines Rechtsgeschäftes oder in der Gesellschaft vorherrschender Auffassungen nicht zuzurechnen ist (höhere Gewalt). Unter höherer Gewalt werden neben demjenigen, was im Gesetz und der Rechtsprechung darunter verstanden wird, alle von außen kommenden Ursachen verstanden, die CladX nicht beeinflussen kann und welche die (weitere) Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder erheblich erschweren, einschließlich Epidemien, Pandemien, extremer Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Brand, Maßnahmen irgendeiner Behörde, Transportbeschränkungen, Krieg oder Kriegsgefahr, gewalttätiger oder bewaffneter Aktionen, Störungen in Kommunikationsverbindungen oder in Apparatur oder Software von CladX oder Dritten.
2. Sofern die höhere Gewalt die Erfüllung des Vertrages dauerhaft unmöglich macht oder länger als drei Monate andauert oder andauern wird, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen.
3. Sofern CladX zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihren Lieferverpflichtungen bereits teilweise nachgekommen ist oder nur noch teilweise nachkommen kann, ist sie berechtigt, eine Entschädigung für den bereits erfüllten Teil bzw. den noch zu erfüllenden Teil des Vertrages zu verlangen.
4. Schäden aufgrund höherer Gewalt kommen, unbeschadet der Anwendung des vorigen Absatzes, niemals für Ersatz in Betracht.

ARTIKEL 10. | AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

1. CladX ist, wenn die Umstände des Einzelfalles dies vernünftigerweise rechtfertigen, berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn und sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder Umstände, die CladX nach Vertragsabschluss bekannt werden, Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Ist die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, die er nicht erfüllt oder nicht zu erfüllen droht, nicht dauerhaft unmöglich, entsteht die Befugnis zur Kündigung erst, nachdem CladX den Kunden schriftlich in Verzug gesetzt hat, wobei ihm eine angemessene Frist zu setzen ist, innerhalb deren der Kunde seinen Verpflichtungen (nachträglich) nachkommen kann, und die Erfüllung nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht erfolgt ist.
2. Sofern der Kunde insolvent ist oder (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt hat, irgendeine Pfändung seiner Güter erfolgt ist oder der Kunde anderweitig nicht frei über sein Vermögen verfügen kann, ist CladX berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen.
3. Ferner ist CladX berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn Umstände eintreten, die derart sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages vernünftigerweise nicht von ihr verlangt werden kann.
4. Der Kunde kann im Zusammenhang mit der Ausübung des Aussetzungs- und/oder Kündigungsrechtes im Sinne dieses Artikels durch CladX keine Ansprüche auf irgendeine Entschädigung geltend machen.
5. Sofern der Grund für die Aussetzung oder Kündigung des Vertrages dem Kunden zuzurechnen ist, ist der Kunde verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den CladX dadurch erleidet.
6. Sofern CladX den Vertrag gemäß diesem Artikel kündigt, werden alle Forderungen an den Kunden sofort fällig.

ARTIKEL 11. | PREISE, TRANSPORTKOSTEN UND ZAHLUNGEN

1. Im Falle eines von CladX organisierten Transports gehen die Transportkosten gemäß den üblicherweise von CladX dafür angewendeten Tarifen zulasten des Kunden.
2. Alle von CladX erwähnten Beträge, die der Kunde CladX zu zahlen hat, verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes erwähnt wird.
3. Sollten zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung der Produkte bei den kostenbestimmenden Faktoren Preiserhöhungen auftreten, so ist CladX berechtigt, diese Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben. Zu den kostenbestimmenden Faktoren gehören unter anderem, jedoch nicht ausschließlich: Roh-, Grund- und Hilfsstoffe und Komponenten für die Produkte, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge und staatliche Maßnahmen oder Änderungen in geltenden (Rechts-)Vorschriften.

4. Sofern in diesem Zusammenhang nicht bereits ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist CladX berechtigt, vom Kunden eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Solange der Kunde die Vorauszahlung gegebenenfalls nicht leistet, wird CladX die Produkte nicht liefern. Vorstehendes lässt das Recht von CladX auf Erfüllung des Vertrages unberührt.
5. Zahlungen sind jeweils durch Überweisung innerhalb der in der entsprechenden Rechnung von CladX erwähnten Frist zu leisten. CladX wendet eine Standardzahlungsfrist von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum an, kann im Einzelfall jedoch davon abweichen.
6. CladX ist berechtigt, die dem Kunden zustehende Rechnung ausschließlich per E-Mail zur Verfügung zu stellen.
7. Sollte rechtzeitige Zahlung ausbleiben, so kommt der Kunde kraft Gesetzes in Verzug. Ab dem Tag, an dem der Kunde in Verzug kommt, hat der Kunde auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 2% pro Monat zu zahlen, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt.
8. Alle angemessenen Kosten wie gerichtliche, außergerichtliche und Vollstreckungskosten, die zum Einziehen der Beträge entstehen, die der Kunde CladX zu zahlen hat, gehen zulasten des Kunden.

ARTIKEL 12. | HAFTUNG

1. CladX übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Fehler oder Unvollständigkeiten in den vom Kunden bereitgestellten Angaben verursacht werden. Ferner übernimmt CladX keinerlei Haftung für Schäden, die durch eine andere Verletzung der sich für den Kunden aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen oder einen anderen Umstand, der nicht CladX zuzurechnen ist, verursacht werden.
2. CladX ist nicht für die Anwendung der Produkte durch den Kunden, den Endbenutzer oder irgendeinen anderen Dritten verantwortlich oder haftbar. In diesem Zusammenhang kann unter anderem die Unmöglichkeit, eine Genehmigung für die Anwendung der Produkte einzuholen, nicht als Versäumnis von CladX angesehen werden oder zu Haftung von CladX führen.
3. CladX haftet nicht für Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns, erlittener Verluste und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechung.
4. Sollte CladX trotz der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für irgendeinen Schaden haften, so hat CladX jederzeit das Recht, diesen Schaden zu beheben. Der Kunde muss CladX dazu Gelegenheit geben, sonst erlischt jegliche Haftung von CladX in diesem Zusammenhang.
5. Die Haftung von CladX beschränkt sich auf Reparatur oder Ersatz der Produkte, auf die sich die Haftung von CladX bezieht, und zwar nur wenn und sofern CladX aufgrund der Garantie im Sinne von Artikel 8 dazu verpflichtet ist. Sollte Reparatur oder Ersatz nicht möglich sein, so ist die Haftung von CladX auf höchstens den Rechnungswert des Vertrages, das heißt des Teiles des Vertrages, auf den sich die Haftung von CladX bezieht, begrenzt. Die Haftung von CladX übersteigt in keinem Fall den Betrag, der im Einzelfall aufgrund der Haftpflichtversicherung von CladX tatsächlich ausgezahlt wird, zuzüglich des gegebenenfalls anfallenden Selbstbehalts von CladX gemäß dieser Versicherung.
6. Unbeschadet der Fristen im Sinne von Artikel 7 beträgt die Verjährungsfrist für alle Klagen gegen CladX ein Jahr.
7. Die Haftungsbeschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, sofern der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von CladX oder ihren Führungskräften verursacht wurde.

ARTIKEL 13. | EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle Produkte bleiben Eigentum von CladX, bis der Kunde alle Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag vollständig erfüllt hat.
2. Es ist dem Kunden untersagt, die Produkte, auf denen der Eigentumsvorbehalt liegt, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten, außer sofern dies im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit vernünftigerweise zulässig ist.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von CladX aufzubewahren.
4. Sofern Dritte die Produkte, auf denen der Eigentumsvorbehalt von CladX liegt, pfänden oder mit einem Recht belasten oder Ansprüche darauf geltend machen wollen, ist der Kunde verpflichtet, CladX unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

5. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels oder bei Weitergabe durch den Kunden im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit wird der gesamte Betrag, den der Kunde CladX zu zahlen hat, sofort fällig.
6. Der Kunde erteilt CladX oder von CladX benannten Dritten die vorbehaltlose Zustimmung, alle Stellen zu betreten, an denen sich die Produkte befinden, auf denen der Eigentumsvorbehalt liegt, damit CladX diese wieder in Besitz nehmen kann. Der Kunde hat CladX auf erstes Verlangen alle erforderlichen Informationen zur Ausübung ihrer Eigentumsrechte bereitzustellen, unter Androhung einer sofort fälligen Strafe von 500,00 Euro pro Tag, an dem der Kunde damit in Verzug ist, und ohne dass CladX den Kunden dazu in Verzug setzen muss. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Eigentumsrechte von CladX entstehenden angemessenen Kosten gehen zulasten des Kunden.
7. Wenn der Kunde nach der Lieferung der Produkte durch CladX alle Verpflichtungen erfüllt hat, gilt der Eigentumsvorbehalt bezüglich dieser Produkte erneut, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus einem später abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

ARTIKEL 14. | GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

1. CladX behält sich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an den Produkten und ihren Entwürfen sowie am Namen CladX, den von CladX dem Kunden zur Verfügung gestellten oder anderweitig offengelegten Skizzen, Zeichnungen und anderen Gütern, die durch geistiges oder gewerbliches Eigentum geschützt sind, vor. CladX besitzt das ausschließliche Recht zur Herstellung der CladX-Produkte und deren Bearbeitung sowie zur Offenlegung, Anfertigung und Vervielfältigung von Skizzen, Zeichnungen und dergleichen. Dem Kunden steht ausschließlich das Nutzungsrecht daran zu, unter Berücksichtigung der Rechte, die sich aus der Gesetzgebung im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums ergeben. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
2. CladX räumt dem Kunden, der als Wiederverkäufer auftritt, das Recht ein, die Markennamen und Bildzeichen von CladX zu verwenden, allerdings nur sofern und solange dies im Rahmen der Wiederverkaufsaktivitäten des Kunden vernünftigerweise zulässig ist und unter Berücksichtigung aller etwaigen Anweisungen von CladX in Bezug auf ihre Verwendung. Die Nutzung der Markennamen und Bildzeichen von CladX zu einem anderen als dem im vorigen Satz erwähnten Zweck bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CladX.
3. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf der Produkte die von CladX verwendeten Markennamen und -zeichen zu verwenden. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Markennamen und/oder -zeichen von den Produkten oder Verpackungen zu entfernen oder zu ändern oder eigene Markennamen und/oder -zeichen auf den Produkten oder deren Verpackungen anzubringen.
4. Im Falle eines dem Kunden zurechenbaren Verstoßes gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze ist CladX berechtigt, die sofortige Aufhebung des Verstoßes sowie eine anhand der Art und des Umfangs des Verstoßes festzustellende Entschädigung zu fordern.

ARTIKEL 15. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. CladX ist jederzeit berechtigt, ihre Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag Dritten zu übertragen.
2. CladX ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. In diesem Fall wird der Kunde davon in Kenntnis gesetzt, wobei die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm bereitgestellt werden und danach Geltung haben.
3. Alle Verträge und sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.
4. Die Vertragsparteien werden erst ein Gericht anrufen, nachdem sie sich optimal bemüht haben, eine Streitigkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu schlichten.
5. Ausschließlich das zuständige Gericht im Gerichtsbezirk des Gerichtes Ostbrabant ist in erster Instanz für die Entscheidung über etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zuständig, unbeschadet des Rechtes von CladX, ein anderes nach dem Gesetz zuständiges Gericht zu benennen.
6. Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehreren Sprachen verfügbar sind, ist der niederländische Wortlaut für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen maßgeblich.